

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bilder und Beiträge aus und zur kirchlichen Geschichte der Stadt Mannheim**

1652 - 1689

IV. Kurfürst Karl Ludwig, die Lutheraner und die Eintrachtskirche, V. Die französische Gemeinde und der Kampf des Pfarrers Poitevin um die Einführung der hugenottischen Kirchenzucht, VI. Die Zerstörung und Zerstreung

**Nüßle, Eduard**

**Heidelberg, 1902**

Bemerkungen zu Abschnitt V

[urn:nbn:de:bsz:31-314746](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314746)

ihres Inhaltes, die Bassermann (S. 121) auf Grund der noch vorhandenen Urteile versucht, wäre in derselben alles Differierende weggelassen worden.

32. Georg Weber, der Heidelberger Geschichtschreiber, spricht in seinen „Heidelberger Erinnerungen“ vom Jahre 1886 (S. 56) von dem Eingehen einer Doppellehe. Dies ist wohl nicht ganz richtig. Mag auch das Schriftstück (Kazner, Beil. III), welches Hofrat Kazner als eine „förmliche Erklärung seiner Ehescheidung und andern Verbindung ansieht“, vom juristischen Standpunkt beanstandet werden können, mag auch der Kurfürst selber zugegeben haben, daß zur staatsrechtlichen und politischen Vollgiltigkeit der Ehescheidung einige Formalitäten fehlten, so hat er doch die Dinge offenbar so angesehen, daß seine Erklärung eine rechtsgiltige Ehescheidung enthalte. Er begründet diese mit seiner „landesherrlichen Jurisdiktion“, und mit der „böswilligen Verlassung“ seiner bisherigen Gemahlin. Jedenfalls hat er das Leben mit der Kaugräfin stets als eine rechtsgiltige Ehe angesehen.

33. Kazner, S. 64 u. 65.

34. Kazner, Beil. VIII.

35. Kazner, Beil. X.

36. So Kazner, S. 75 u. Anm. 52.

37. Kazner, Anm. 54.

38. So Finsterwald, das Buch vom ganzen pfälzischen Hause, S. 503.

39. Kazner, Anm. 54.

40. Dr. Walter, Mannh. Gesch. Bl. 1902, S. 13—15.

### Bemerkungen zu Abschnitt V.

Hauptquelle ist das Protokollbuch der französischen Gemeinde, und zwar die sehr ausführlichen von Poitevin handelnden Abschnitte, zweifellos von dessen eigener Hand geschrieben. Daneben kommen die städtischen Ratsprotokolle und ein Passzettel des General-Landesarchivs in Karlsruhe in Betracht. In Betreff der Personalien der französischen Geistlichen diene auch mehrfach als Quelle: Tollin (s. Allgemeine Bemerkung zu Abschn. I.), die wallonisch-französische Colonie in Mannheim.

1. R. Pr. 1672, 2. Januar, ff.

2. Der bekannte Samuel Werensfels, Sohn des Antistes Peter W., geb. in Basel 1675, gest. daselbst 1740, die längste Zeit Professor der Theologie und Prediger der französischen Gemeinde in seiner Vaterstadt, ein mild frommer Mann und Vorläufer der historisch-kritischen Theologie, mag ein Brudersohn des 1672 in Mannheim verstorbenen Predigers gewesen sein. Von ihm stammt das bekannte Wort von der Bibel: sie sei das Buch, in welchem jeder seine Lehrmeinungen sucht, und jeder sie auch findet. S. Theol. Universal-Lexikon, Elberf. 1877, S. 1777.

3. R. Pr. 1671, Frühjahr, Bestätigung der Wahl am 3. Mai.

4. Tollin, S. 28, setzt in diese Zeit auch die vorübergehende Wirksamkeit des Pierre Poiret, geb. 15. April 1646 in Metz, der sich als fruchtbarer mystischer Schriftsteller zu seiner Zeit einen gewissen Namen gemacht hat und in Heidelberg als Vikar, zu Otterberg und Frankenthal als aus helfender Pfarrer, in Mannheim als „Gehilfe und Nachfolger Brählets“ gerne gehört wurde. Von 1672 an war er in Annweiler als Pfalzweibbrüder Hofprediger angestellt, schon hier in Verbindung stehend mit der Antoinette Bourignon, deren Schriften nebst Lebensbeschreibung er später in 25 Bänden herausgegeben hat. Im Jahre 1679 durch den Krieg aus Annweiler vertrieben, ging er zu der Bourignon zurück nach Hamburg, dann nach Amsterdam; 1719 starb er „als einsamer Heiliger“ in Rhynsburg bei Leiden.

5. Regelmäßig geführte Totenbücher fehlten ja damals noch allgemein in der Pfalz, und so auch in Mannheim. Die Aufzeichnung der Verstorbenen während der Pest war nur eine vorübergehende Maßregel gewesen. Die allgemeine Einführung auch dieser Bücher durch ein kurfürstliches Decret ist zwar 1683 verlangt

worden. Allein in den meisten Dörfern fehlten sie wohl noch am Anfang des 18. Jahrhunderts; so z. B. beginnt die Aufzeichnung der Verstorbenen in dem Dorf Zloesheim erst 1711 mit einer gewissen Regelmäßigkeit.

6. Fr. Pr. 1672, 3. Juni. Die Verhandlungen bei der Berufung des Werenfels erinnern einigermaßen an die mit Braylei um die Jahreswende von 1666/67. Auffällig ist der häufige und rasche Wechsel der französischen Geistlichen gegenüber der Beharrlichkeit der deutschen Geistlichen, z. B. des Pfarrers Ghim, der seine Stelle von 1666 bis 1689 behauptet und dann noch mit dem größeren Bruchteil der Gemeinde nach Magdeburg gewandert ist. Auch Pfr. Gumbart hat seit 1673 bis zur Zerstörung der Stadt ausgeharrt und hat sich auch dann noch gern in der Nähe derselben aufgehalten.

7. Tollin, S. 29.

8. Fr. Pr. 1876, 15. Sept.

9. Handschriftliche Notiz in einem Heft der Konfordinenkirche.

10. Die Hugenottische Kirchenordnung (La discipline des églises réformées de France) befindet sich in deutscher Uebersetzung ebenfalls in den Geschichtsblättern des deutschen Hugenottenvereins, Heft 10, 1892. Von besonderer Wichtigkeit für die Beurteilung der Handlungsweise Poitevin's sind das 5., 12.—14. Kapitel. Einem kath. Gottesdienst anzuwohnen, wird streng untersagt.

11. Huger. R.-Ordnung, V, §. 14. Bei entstehenden Streitigkeiten sollen die Parteien von den Konsistorien ermahnt werden, sich durch allerlei gütliche Mittel zu vergleichen.

12. R. Pr. 1672, 26. März.

13. R. Pr. 1673, 26. September.

14. General-L.-Archiv, Mannheim Fasc. 176, Jahr 1678.

15.

16. Fr. Pr. 1685, 21. Januar. Eine Parallele zu diesen kleinlichen Streitigkeiten über die Ehrensitze in der Kirche bildet die bekanntere Titelsucht jener Zeit, von welcher auch die Mannheimer Protokollbücher zahlreiche Proben bieten. So schreibt der Kirchenrat in Heidelberg (1662) an den Stadtrat in Mannheim: „Edle, Beste, Vorachtbare, Wohlweise, — Direktor, Bürgermeister und Rath der Stadt Mannheim! Sonderst Günstige, Geehrte Herren und Freunde!  
Das deutsche Konsistorium schreibt 1663 an den Kirchenrat: Hoch Wohl Edle, Beste, Gestränge, Hoch Wohl Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herren, der Churpfalz verordnete Kirchenräte!

Etwas kürzer, aber immer noch im Stil der Zeit, schreibt der Rat in Basel, also die freien Republikaner, an das französische Konsistorium: Ehrenfeste, Fromme, Fürsichtige und Weise!

17. Privilegien §. 17, i. Anhang des I. Abschnittes.

18. Wie hoch die Erbitterung bei Poitevin gegen den Stadtrat schon gediehen war, bezeugt ein Vorfall, der 1681 in dem Stadtrat besprochen wurde. Er habe sich, wurde berichtet, auf der Kanzel darüber beschwert, daß die Uhr stark vorgehe, und dabei angedeutet, daß der Stadtrat die Schuld daran trage. Der Stadttürmer versicherte auf seinen Eid, daß er in dieser Sache keinen Auftrag, weder in diesem Sinne noch überhaupt, erhalten habe; er richte seine Uhr nach seinem Compaß und nach seinem Verstand. R. Pr. 1681, 26. April.

19. Guno, Gesch. der wallonisch-reformierten Gemeinde zu Frankenthal, Gesch. Blätter des deutschen Hugenotten-Vereins, Xbnt III, Heft 3, S. 20.

## Bemerkungen zu Abschnitt VI.

Von ungedruckten Quellen sind für diesen Abschnitt besonders das Protokollbuch der französischen Gemeinde und die Ratsprotokolle der betreffenden Jahre zu nennen. Von den letzteren sind allerdings die für die letzten Jahre unserer Periode im Original verloren gegangen, doch finden sich einige Auszüge in einem gebundenen